

Adresse des Tierhalters

Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung

						-													
--	--	--	--	--	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Tierärztliche Bescheinigung

über die klinische / virologische Untersuchung von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vogelarten gemäß § 7 Geflügelpest-Verordnung

Klinische Untersuchung:

Art des Geflügels bzw. anderer in Gefangenschaft gehaltener Vogelarten:

- | | | |
|-------------------------------------|------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Hühner | <input type="checkbox"/> Fasane | <input type="checkbox"/> Gänse |
| <input type="checkbox"/> Truthühner | <input type="checkbox"/> Laufvögel | <input type="checkbox"/> andere, in Gefangenschaft gehaltene Vögel (z.B. Tauben, Exoten,...) |
| <input type="checkbox"/> Perlhühner | <input type="checkbox"/> Wachteln | |
| <input type="checkbox"/> Rebhühner | <input type="checkbox"/> Enten | |

Die benannten Vögel wurden *längstens 5 Tage vor der Veranstaltung*, am _____ klinisch im Bestand untersucht. Die Tiere wiesen am Tag der Untersuchung keine Symptome auf, die den Ausbruch von Geflügelpest vermuten lassen.

Virologische Untersuchung:

Art des Geflügels:

- | | | |
|--------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Enten | <input type="checkbox"/> Gänse | <input type="checkbox"/> entfällt |
|--------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|

Von den benannten Vögeln wurden *längstens 7 Tage vor der Veranstaltung* Rachen- oder Kloakentupferproben virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht. Die Probennahme von 60 Tieren des Bestandes bzw. allen Enten und/oder Gänsen, falls weniger als 60 Tiere gehalten werden, erfolgte am Es wurde kein Virus nachgewiesen.

Hinweis: Der Untersuchungsbefund ist auf der Veranstaltung mitzuführen.

Anstelle der virologischen Untersuchung kann der Halter von Gänsen und Enten, die genannten Tiere gemeinsam mit Hühnern und/oder Puten halten. In diesem Fall muss diese Art der Haltung dem zuständigen Veterinäramt schriftlich angezeigt werden. Nach Prüfung vor Ort, stellt das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung ist vom Tierhalter anstelle des Untersuchungsbefundes auf der Veranstaltung vorzulegen.

Ort, Datum

Stempel
(Praxisanschrift)

Unterschrift der Tierärztin/
des Tierarztes